

SG 2.1.1 Kämmerei, Kinderbetreuung, Liegenschaften und Beteiligungen
Sachbearbeiter: Herr André Schneider

Beschlussvorlage

SG 2.1.1/0051/2025

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	25.11.2025	öffentlich

BGH-Urteil zur Unwirksamkeit von Klauseln zu Verwahrentgelten

Anlagen:

Verwahrentgelte_BayGT_Rundschreiben 542025
Verwahrentgelte_Vertragsbestätigungen_KSK RaiBa

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen der Kämmerei zur Kenntnis, wonach eine Klage gegen die im Haushaltsjahr 2022 von den Banken erhobenen Verwahrentgelte keine Aussicht auf Erfolg hätte. Ein Klageverfahren wird demnach nicht initiiert.

Begründung:

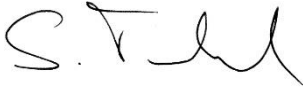
Basierend auf Klagen von Verbraucherschutzverbänden, hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 4. Februar 2025 entschieden, dass Klauseln zu Verwahrentgelten („Negativzinsen“) in Kontoverträgen gegenüber Verbrauchern unzulässig sind (Urteile XI ZR 61/23, XI ZR 65/23, XI ZR 161/23 und XI ZR 183/23). Die Urteile des Bundesgerichtshofs beziehen sich dabei auf Verwahrentgelte für Girokonten sowie für Tagesgeld- und Sparkonten.

Im Hinblick auf die Übertragbarkeit dieser Urteile auf die Kommunen, somit juristische Personen des öffentlichen Rechts, hat der Bayerische Gemeindetag eine rechtliche Einschätzung vorgenommen. Es kommt demnach darauf an, wie die Regelungen über die Verwahrentgelte in den Vertrag mit der Bank oder Sparkasse einbezogen wurden. Wurden diese einseitig gestellt, z. B. durch Mitteilung einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), könnte ein Erstattungsanspruch der Kommune gegenüber der jeweiligen Bank grundsätzlich vorliegen. Lag hingegen eine individuelle Zusatzvereinbarung vor, im Rahmen derer die Höhe der Verwahrentgelte oder die Freibeträge zwischen der Bank und der Kommune ausgehandelt wurden, ist der Anwendungsbereich des AGB-Rechts üblicherweise nicht eröffnet.

Ferner lässt sich nach Einschätzung des Bayerischen Gemeindetags eine Übertragbarkeit der BGH-Urteile auf die Kommunen nur bei Verwahrentgelten auf Girokonten annehmen. Eine Rückforderung von Verwahrentgelten auf Tagesgeldkonten und Spareinlagen hätte demnach wenig Aussicht auf Erfolg. Hinzu kommt, dass vor dem 1. Februar 2022 entstandene Ansprüche aus gezahlten Verwahrentgelten aufgrund der dreijährigen Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB) nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden könnten. Eine Klage könnte sich lediglich auf die im Haushaltsjahr 2022 von der Gemeinde Pullach gezahlten Verwahrentgelte beziehen. Diese beliefen sich zum 31. Dezember 2022 über alle gemeindlichen Girokonten auf ca. 37.000 EUR. Nach der Anhebung des Leitzinses der Europäischen Zentralbank wurden Verwahrentgelte mit Beginn des Haushaltsjahres 2023 nicht mehr erhoben.

Für die Gemeinde Pullach ist maßgeblich, ob für die im Haushaltsjahr 2022 gezahlten Verwarentgelte eine individuelle Zusatzvereinbarung mit den beiden Hausbanken vorlag. Sowohl die Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg als auch die Raiffeisenbank haben die Gemeinde frühzeitig in Verhandlungen einbezogen. Hierzu wurden in den Jahren 2020 und 2021 entsprechende Zusatzvereinbarungen geschlossen, im Rahmen derer sowohl die Höhe der Verwarentgelte als auch die Freibeträge für die kommunalen Konten ausgehandelt wurden.

Die Kämmererei geht daher nicht davon aus, dass eine Klage gegen die von den Banken erhobenen Verwarentgelte Aussicht auf Erfolg hätte.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Tausendfreund'.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin